

Information zur Wägung unterhalb der Mindestlast

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

seit dem 01. Januar 2015 gelten das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV). Sie lösen das Eichgesetz (EichG) und die Eichordnung (EO) ab.

Die Neuerungen haben direkte Auswirkungen auf die Wägepraxis von Entsorgungsunternehmen. So stellt die Wägung unterhalb der Mindestlast bzw. die Verwendung des daraus ermittelten Gewichts als Abrechnungsbasis eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Mindestlast ist die untere Grenze des eichfähigen Wägebereichs. Die Funktion der Waage ist auch unterhalb der Mindestlast gegeben, allerdings ist die relative Messabweichung u. U. nicht unerheblich. Deswegen das ein unterhalb der Mindestlast liegendes Gewicht nicht als Abrechnungsbasis herangezogen werden.

Damit in solchen Fällen die Abrechnung rechtskonform stattfinden kann, erfolgt eine pauschale Abrechnung.

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Remhof-Team